



Az.: 10.2.0405.002

### Kommunalwahl im Jahr 2020

Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2018
Rat	07.02.2018

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Northing, Sonja
----------------------------------	-----------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

### 1. Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG die als Anlage beigefügte Satzung zur Verringerung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Kleve.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Die Zahl der zu wählenden Ratsvertreter ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Sie richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl. Für die Ermittlung der maßgeblichen Bevölkerungszahl gilt § 78 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung. Danach richtet sich die Bevölkerungszahl nach der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode (bis zum 30.11.2017) veröffentlicht ist. Die aktuell von IT NRW veröffentlichte Bevölkerungszahl (Stand 31.12.2016) der Stadt Kleve beläuft sich auf 51.047. Ausgehend von dieser Bevölkerungszahl wären somit für den Rat der Stadt Kleve 50 Vertreter/innen, davon 25 in Wahlbezirken, zu wählen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG können Gemeinden und Kreise bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der Vertreter/innen im Rat um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringern. Die Frist hierzu endet somit in der aktuellen Wahlperiode, die am 01.06.2014 begonnen hat, am 28.02.2018.

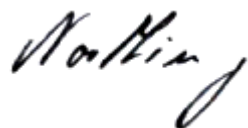
Die Frist zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wurde durch Gesetz vom 01.10.2013 um 17 Monate verlängert, so dass diese erst am 29.02.2020 ausläuft.

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 20.11.2017 zwar darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Harmonisierung der kommunalrechtlichen Fristen im Zuge der KWahlG-Novelle 2018/19 eine weitere Regelung folgen solle, die auch eine Fristverlängerung der Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung um 17 Monate vorsehen solle. Dadurch würde die Frist bis zum 31.07.2019 verlängert. Vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht absehbar ist, ob die angekündigte Anpassung aber noch vor der Kommunalwahl 2020 erfolgt, weist der Städte- und Gemeindebund mit Schnellbrief Nr. 292 vom 27.11.2017 darauf hin, dass eine Verkleinerung des Rates gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG nach aktuellem Rechtsstand nur bis zum 28.02.2018 möglich ist und rät den Kommunen, angestrebte Verkleinerungen des Rates zumindest vorsorglich bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Sollte es zu einer entsprechenden Novelle kommen, können die Räte ihre innerhalb der geltenden Frist gefassten Beschlüsse bzw. bekanntgemachten Satzungen auch wieder aufheben bzw. gegebenenfalls abändern.

Die Verwaltung hält nicht nur aus Kostengründen eine Beibehaltung der derzeitigen Anzahl von 44 Ratsvertretern/innen für angezeigt. Die Kosten pro zusätzlichem Ratsvertreter für eine Legislaturperiode würden sich auf rd. 21.000 € zuzüglich Verdienstaufschlag und Fahrkosten, die in jedem Einzelfall zu ermitteln sind, belaufen. Die Größenordnung des derzeitigen Rates wird für die von ihm zu beratenden Inhalte und zu treffenden Entscheidungen als effizient und effektiv erachtet. Aus diesem Grund wird der Beschluss der beigefügten Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter/innen erforderlich.

Dem Rat der Stadt Kleve bleibt es selbstverständlich vorbehalten, diese Zahl gemäß der Regelungen in § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG noch weiter zu verringern bzw. zu erhöhen.

Kleve, den 23.01.2018



(Northing)